Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 50 (1943)

Heft: 1

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wolle dürfte erst gegen Ende 1942 in Großbritannien einzutreffen beginnen. Ueber die weiteren Absichten des Wool Control, wie sich die Preise der für den Inlandzivilbedarf bestimmten Wolle gestalten werden, ist man sich noch nicht klar.

Hinsichtlich des Exportes nach den Vereinigten Staaten, — dem jetzigen Hauptabsatzland der britischen Wollindustrie, — besteht eine Verordnung, die in den Vereinigten Staaten im Interesse der Niederhaltung der Preise erlassen wurde, gemäß welcher Detailpreise für Wollartikel nicht das Niveau übersteigen dürfen die sie im März 1942 erreicht hatten. Die Schwierigkeit der britischen Exporteure wird darin bestehen, wie sie die 15prozentige Wollpreiserhöhung gegenüber dem amerikanischen Importeur verrechnen sollen, der, um die vorgeschriebenen Detailpreise einhalten zu können, nicht zu erhöhten Preisen einzukaufen gewillt sein wird. Angesichts der anderweitigen Ueberbeanspruchung der nordamerikanischen Wollindustrie hofft man jedoch in Großbritannien zuversichtlich, daß sich ein Modus finden lassen wird, beiden Teilen gerecht zu werden, umsomehr als sich die britischen Wollartikel in den Vereinigten Staaten steigender Beliebtheit erfreuen.

Ein weiteres Problem in der britischen Ausfuhr von Wollartikeln nach den Vereinigten Staaten entsteht aus der beabsichtigten Verordnung in U. S. A. gemäß welcher die dort produzierten, für den Inlandabsatz bestimmten Wollartikel eine bestimmte Beimengung von anderen Faserstoffen haben sollen. Die Frage ergibt sich, ob diese Bestimmung auch auf die dort eingeführten Wollartikel ausgedehnt werden wird. Vom Standpunkt der U. S. A. ist die beabsichtigte Verordnung verständlich, da das Land über außerordentliche Resourcen hinsichtlich Baumwoll- und Rayonproduktion verfügt.

In Großbritannien ist jedoch der Wollindustrie, die für den Export arbeitet, eine Beimengung von anderen Faserstoffen nicht vorgeschrieben und sie müßte sich einer weitausholenden Umstellung unterziehen, wenn die amerikanische Vorschrift auch auf die Einfuhr aus Großbritannien Anwendung finden sollte. In dieser, wie in allen anderen Fragen, dürfte auf dem Verhandlungswege jede Schwierigkeit aus dem Wege geräumt werden. E. A.

HANDELSNACHRICHTEN

Handelsabkommen Schweiz-Slowakei. — Zwischen einer schweizerischen und einer slowakischen Delegation ist am 21. Dezember 1942 in Bratislava ein Protokoll unterzeichnet worden, das den Warenaustausch für das erste Halbjahr 1943 regelt. Einer amtlichen Meldung ist zu entnehmen, daß das Ergebnis der Unterhandlungen, die Aufrechterhaltung und eine gedeihliche Weiterentwicklung der gegenseitigen Handelsbeziehungen erwarten lasse.

Nähere Mitteilungen liegen noch nicht vor, doch ist zu hoffen, daß die schweizerische Textilindustrie, für welche die Slowakei ein wichtiges Absatzgebiet darstellt, nicht zu kurz gekommen ist. Die Nachfrage der Slowakei nach kunstseidenen- und Zellwollgeweben insbesondere ist außerordentlich groß und die schweizerische Industrie ist in der Lage, dem Bedarf in weitgehendem Maße zu entsprechen.

Schweizerisch-portugiesischer Handelsverkehr. — Anfangs November 1942 hat eine schweizerische Delegation in Lissabon Unterhandlungen gepflogen, die zwar zu keiner schriftlichen Vereinbarung, wohl aber zu einer maßgebenden Aussprache über den gegenseitigen Warenaustausch Schweiz-Portugal geführt haben. Da der Clearingstand für Portugal günstig liegt, so sollte die schweizerische Ausfuhr nach diesem Lande gefördert werden können, doch stehen einem solchen Bestreben, soweit Textilerzeugnisse in Frage kommen, leider immer noch portugiesische Einfuhrverbote oder fast unüberwindliche Zölle entgegen. Im Frühjahr 1943 sollen daher erneut Verhandlungen aufgenommen werden, mit dem Zwecke, einen eigentlichen Handelsvertrag abzuschließen.

Schweizerisch-türkische Wirtschaftsunterhandlungen. — Zwischen einer schweizerischen und einer türkischen Delegation haben in den Monaten Oktober/November 1942 Unterhandlungen in Ankara stattgefunden, um eine Ordnung des gegenseitigen Güteraustausches herbeizuführen. Am 9. Dezember 1942 wurde ein Protokoll unterzeichnet, dessen Bestimmungen die Möglichkeit des Kaufes von bedeutenden Mengen türkischer Ware und des Verkaufs insbesondere von Maschinen nach der Türkei vorsehen. Da in der Türkei auch eine starke Nachfrage nach schweizerischen Textilerzeugnissen herrscht, so ist zu erwarten, daß dieser Zweig der schweizerischen Industrie ebenfalls eine angemessene Berücksichtigung gefunden hat.

Italien. — Bestimmungen über die Förderung der Seidenausfuhr. Durch ein im Amtsblatt vom 24. 11. veröffentlichtes Gesetz vom 8. 8. werden die Bestimmungen über die Förderung der Seidenausfuhr in den Jahren 1942 bis 1945 festgelegt. Nach Artikel 1 können Kokons nur solche Firmen kaufen, die die Genehmigung hierzu erhalten haben. Der Grundpreis der Kokons wird nach Artikel 2 am Anfang eines jeden Seidenjahres festgesetzt. Hierbei werden auch die Zuschüsse bestimmt, die für getrocknete und sortierte Kokons gezahlt werden. Wenn der durchschnittliche Verkaufserlös der Kokons in einer Provinz unter dem festgesetzten Mindestpreis liegt, zahlt nach Artikel 4 die Ente Nazionale Serico die Differenz. Die Artikel 6 ff. betreffen die Ausfuhr. Wer in der Zeit vom 1. 7. 42 bis 30. 9. 45 Seide und Seidengarne ausführt, erhält einen Zuschuß, falls der mittlere Weltmarktpreis für Seide niedriger liegt als der Preis, der zu Beginn eines jeden Seidenjahres durch eine Verordnung des Korporationsministeriums als Richtpreis festgesetzt wird (Artikel 6 und 7). Der mittlere Weltmarktpreis wird durch einen Ausschuß ermittelt, der vom Korporationsministerium eingesetzt wird (Art. 8). Für Seidengarne wird eine zusätzliche Zahlung von $^2/_5$ der Grundprämie gewährt (Art. 9). Die Ausfuhr muß der Ente Nazionale Serico angemeldet werden, die auch die Prämie zahlt (Art. 10). Am Ende eines jeden Seidenjahres kann der Korporationsminister die Bestände an Kokons, Garnen und Seide feststellen lassen und ihre Erfassung in besonderen Lagern anordnen. Dabei kann auch bestimmt werden, daß die Kokons versponnen werden (Art. 11). Die zur Zahlung der Ausfuhrprämie erforderlichen Mittel werden dem Haushalt des Korporationsministeriums entnommen (Art. 15).

Der Handel in Rohseide im Jahr 1942. — Ueber den Rohseidenhandel, der seit Jahrhunderten auch in Zürich getätigt wird, verlautet in der Presse jeweilen wenig und in der Oeffentlichkeit werden im allgemeinen nur die Rohseidenpreise bekanntgegeben. Auch diese Notierungen haben seit Kriegsausbruch vielfach aufgehört, da die Preise nicht mehr das Ergebnis von Angebot und Nachfrage darstellen, sondern behördlich festgesetzt werden. Umso willkommener sind daher die Ausführungen, die die Schweizerische Kreditanstalt in ihrem Dezember-Bulletin 1942 über den Seidenhandel bringt, wenn sie sich auch naturgemäß im wesentlichen auf die italienischen Verhältnisse beschränken.

Es heißt in diesem Bericht, daß die italienische Ernte des abgelaufenen Jahres in bezug auf die Qualität befriedigte, jedoch einen Ertrag von nur etwa $25^1/_2$ Millionen kg Cocons aufwies, gegen $26^1/_2$ Millionen kg 1941. Die großen Anstrengungen zur Förderung der Seidenzucht, die insbesondere seit Kriegsausbruch unternommen werden, haben also noch kein Ergebnis gezeitigt. Ein Posten von 44% der Ernte wurde in Form von Grègen und etwas gezwirnter Seide nach Deutschland ausgeführt; Deutschland hat auch 19% der Seide in Form von Geweben aufgenommen, während 30% der Ernte der einheimischen Weberei, d. h. insbesondere der Kriegsindustrie zur Verfügung gestellt werden mußten. Die restlichen 7% wurden dem inländischen Zivilbedarf zugeteilt und mußten auch der Ausfuhr nach anderen Ländern dienen. Da es sich dabei um eine Menge von nur noch 140 000 kg Rohseide handelte, so konnte für die Schweiz kein großer Posten mehr in Frage kommen; es wird ihr jedoch, gemäß den kürzlich abgeschlossenen Wirtschaftsverhandlungen mit Italien, überdies ein Posten aus der Ernte 1943 zugewiesen werden und es kommen endlich noch rückständige Lieferungen aus dem Jahre 1941 hinzu, sodaß der Bedarf unseres Landes an Rohseide in aus-

reichendem Maße gedeckt werden kann. Dies dürfte umso eher der Fall sein, als die von der italienischen Regierung festgesetzten Preise einen Stand erreicht haben, der die Erzeugnisse aus Seide nur noch wenigen Kreisen zugänglich macht. Im Jahr 1942 sind die Grègenpreise von rund 100 Franken auf Fr. 150.— und mehr je kg gestiegen.

Die Erfahrungen der letzten Monate zeigen im übrigen, daß es mit vertraglichen Zusicherungen in bezug auf die Lieferung von Seide allein nicht getan ist und daß es in der Hauptsache auf die Erteilung der italienischen Ausfuhrbewilligungen ankommt. In dieser Beziehung hat der schweizerische Seidenhandel im abgelaufenen Jahr Unerfreuliches erlebt und auch der Ausweg mit Kompensationsgeschäften vermochte keine nennenswerte Verbesserung zu schaffen. Das schon erwähnte Wirtschaftsabkommen scheint aber nun auch auf diesem Gebiete Ordnung zu bringen und die Sendungen von Seide haben wieder eingesetzt. Bei der Beurteilung der Lage darf aber nicht vergessen werden, daß sich Italien im Krieg befindet und der Seidenplatz Mailand insbesondere durch die Luftangriffe erheblichen Schaden gelitten hat.

Slowakei: Zölle für Kunstseide. — Das Slowakische Finanz-Ministerium hat den Einfuhrzoll für Kunstseide, roh oder gebleicht, ungefärbt, einfach der slowakischen T.-Pos. 244a/1 für die Zeit bis zum 31. März 1943 auf Ks. 150.— für je 100 kg herabgesetzt. Sendungen, für welche diese Zollermäßigung beansprucht wird, müssen von einer Bescheinigung der zuständigen Handelskammer begleitet sein, aus der hervorgeht, daß die Ware für Fabriken zur Erzeugung von Geweben, Wirk- oder Strickwaren Verwendung findet. Die Einfuhr muß ausschließlich über das Zollamt Zilina erfolgen.

Aegypten: Einfuhrvorschriften. — Gemäß einer Verfügung Nr. 256 der ägyptischen Regierung vom 12. Mai 1942, können Waren, die unter Verletzung der ägyptischen Einfuhrvorschriften eingeführt werden, beschlagnahmt werden. Als Verletzung gilt insbesondere der Umstand, daß die Ware vor Erlangung der ägyptischen Einfuhrbewilligung im Ausland verschifft wird. Es wird infolgedessen erneut und dringend empfohlen, keine Ware nach Aegypten auf den Weg zu bringen, bevor die ägyptische Einfuhrfirma im Besitze der erforderlichen Genehmigung ist.

Australien: Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligungen. — Gemäß einer Mitteilung des Schweizer. Generalkonsulates in Sydney hat sich gezeigt, daß die von ursprünglich 10 auf 12 Monate (plus 21 Tage Sonderfrist) verlängerte Einfuhrfrist in einzelnen Fällen nicht genügt, um die Ware vor Ablauf des Jahres einzuführen. Da jedoch eine weitere Verlängerung der Einfuhrfrist nicht in Frage kommt, wird den schweizerischen Ausfuhrfirmen mit Rücksicht auf die zunehmenden Transportschwierigkeiten empfohlen, die für australische Kunden bestimmte Ware jeweilen so rasch als möglich auf den Weg zu bringen.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Schweiz

Bestandesaufnahme. — Die Sektion für Textilien teilt schon jetzt mit, daß auf den 1. März 1943 eine neue Bestandesaufnahme durchgeführt werden soll. Sie wird, von kleineren Aenderungen abgesehen, im Rahmen der letzten Erhebungen, die im Juni 1941 durchgeführt wurden, erfolgen.

Bewirtschaftung der Baumwoll-Effilochés. — Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt hat mit Verfügung 20 T betreffend die Vorschriften über die Produktionslenkung für Textilien, am 22. Dezember 1942 Vorschriften über die Abgabe und den Bezug von Baumwoll- und Baumwollmisch-Effilochés, sowie die Bearbeitung solcher Ware erlassen. Wer Baumwoll- oder Baumwollmisch-Effilochés abgibt, bezieht oder verarbeitet, ist der Kontrolle durch die Sektion für Textilien unterworfen. Die Verfügung ist am 24. Dezember 1942 im Schweizer. Handelsamtsblatt veröffentlicht worden und am 1. Januar 1943 in Kraft getreten.

Verarbeitung von Wolldecken. — Die Sektion für Textilien in Bern hat in einer Weisung Nr. 8 T vom 1. Dezember 1942 die Positionen 852 und 853 der Bewertungsliste Nr. 2, die sich auf Decken beziehen, geändert. Die Neubewertung trägt der Tatsache Rechnung, daß für die Deckenfabrikation in erhöhtem Maße Reißwolle verwendet werden muß. Die Neuregelung gilt vom 7. Dezember 1942 an.

Volkstuchaktion für Baumwollstoffe. Amtlich wird mitgeteilt:

Das Eidg. Kriegsfürsorgeamt hat im vergangenen Herbst im Einverständnis mit der Sektion für Textilien des Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes die Abgabe verbilligter Wollstoffe und von verbilligter Wolle für die minderbemittelte Bevölkerung organisiert. Neuerdings ist nun auch der Verkauf von Baumwollstoffen zu reduzierten Preisen im Rahmen der vorhandenen Quantitäten in die Wege geleitet worden. Diese Stoffe, Hemdenbarchent, und Flanellette von guter Qualität, werden in den in Frage kommenden Familien sehr willkommen sein. Das Eidg. Kriegsfürsorgeamt liefert an Kantone und Gemeinden, oder, wo die Kantone dies angeordnet haben, an Institutionen der organisierten Wohltätigkeit, welche Gewähr für zweckmäßige Verteilung bieten. Eine direkte Abgabe an die in Betracht fallenden minderbemittelten und ärmeren Familien kommt nicht in Frage. Der Textildetailhandel hat sich in verdankenswerter Weise der Auffassung des Eidg. Kriegsfürsorgeamtes angeschlossen, wonach die erwähnten Fürsorgemaßnahmen am zweckmäßigsten durch das Eidg. Kriegsfürsorgeamt durchgeführt werden.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Schweiz

Schweizerische Ausrüstungsindustrie. — Der Verband der Schweizer. Textilveredlungsindustrie in St. Gallen teilt mit Rundschreiben vom 18. Dezember 1942 seiner Kundschaft mit, daß in Zukunft für das Entschlichten, Abkochen oder Reinigen (einschl. Trocknung und Aufmachen) von Kunstseiden- und Zellwollgeweben, die im Anschluß nicht sofort gefärbt oder bedruckt werden können, ein Zuschlag belastet wird, da, um Schäden zu vermeiden, die Ware vor ihrer Einlagerung noch getrocknet, gestreckt und aufgemacht werden muß. Im übrigen entschlägt sich der Veredler jeder Verantwortung, wenn die Ware mit ungeeigneten Schlichtemitteln behandelt worden ist.

Der gleiche Verband macht ferner darauf aufmerksam, daß im Ausrüstprozeß bei gewissen gefärbten Artikeln Unreinheiten zum Vorschein kommen, die auf eingesponnene oder eingewobene Faserrückstände anderer Herkunft zurückzuführen sind; das Farbbild werde dadurch beeinträchtigt und gebe Anlaß zu Beschwerden seitens der Kundschaft. Mängel solcher Art könnten bei summarischen Rohwarenkontrollen nicht festgestellt werden, und seien auch bei gefärbter Ware in nassem Zustande nicht immer sichtbar. Erst nach dem Trocknen treten die Fehler in Erscheinung und eine einwandfreie Färbung bedinge alsdann eine nochmalige Behandlung, d. h. zum mindesten eine zweite Färbung. Für den Ausrüster handle es sich in solchen Fällen um verborgene Fehler, für die er jede Verantwortung ablehnen müsse. Werde eine Nachbehandlung nötig, so werde ein Zuschlag von mindestens 30% erhoben. Die Kunden der Veredlungsindustrie werden infolgedessen ersucht, ihre Warenlieferanten auf diese Schadenquelle aufmerksam zu machen.

Erhöhung der Teuerungszuschläge. — Die Gruppe der Strangfärber des Verbandes Schweizer. Strangfärbereien und Bandausrüster, Zürich, teilt mit Rundschreiben Nr. 1/42 vom 5. Dezember mit, daß bei allen Aufträgen ab 1. Januar